

Aus den Verhandlungen der schweiz. Bundesversammlung.

(Vom 2. März 1872.)

Unterm 1. d. d. hat Herr Bundesrath Dr. J. Dubz der hohen Bundesversammlung das Gesuch um Entlassung von der Stelle eines Mitgliedes des Bundesrathes mit nachstehendem Schreiben eingereicht.

„Herr Präsident!

„Hochgeachtete Herren!

„Mit Gegenwärtigem richte ich an Sie das ehverbietige Gesuch, mir die Entlassung von der Stelle eines Mitgliedes des Bundesrathes auf den Schluß dieser Revisions-Sitzung erteilen zu wollen.

„Als das Vertrauen der h. Bundesversammlung mich im Jahr 1861 zu dieser Stelle berief, gab ich bei Annahme derselben der Wahlbehörde die Erklärung ab, daß ich das Festhalten am Föderalismus zu meiner politischen Richtschnur nehmen werde.

„Wenn ich bisher annehmen durfte, mit diesem politischen Programm mich mit der Mehrheit der h. Bundesversammlung in erwünschtem Einklang zu befinden, so haben mich dagegen die Verhandlungen und Beschlüsse in der Bundesrevisionsfrage belehrt, daß jene Uebereinstimmung dermalen nicht mehr besteht, ja daß jenes Programm sich unwillkürlich zu einem Oppositionsprogramm umgestaltet hat.

„Bei dieser Sachlage befinde ich mich augenscheinlich in Ihrer Exekutive nicht mehr in der richtigen Stellung. Ich halte mich daher für verpflichtet, die nöthigen Schritte zur Lösung eines Verhältnisses zu thun, das die Gemeinschaft der politischen Ueberzeugungen mit der h. Wahlbehörde zur nothwendigen Voraussetzung haben muß. Auch halte ich aus Gründen der Ehre meinen derzeitigen Rücktritt für geboten, weil ich sonst in Gefahr käme, entweder durch mein offenes Einstehen für meine Ueberzeugungen die der h. Bundesversammlung schuldigen Rücksichten zu verletzen, oder durch ein zweideutiges Stillschweigen dem Verdachte Raum zu geben, daß ich meiner Stelle zu lieb den anfänglich von mir bekämpften Revisionsbeschlüssen mich nachträglich anbequemte habe.

„Indem ich Ihnen daher das mir unter andern Umständen anvertraute Mandat wieder zurückstelle, bitte ich Sie, Tit., diese offene Darlegung meiner Motive als den letzten Beweis meiner vollkommenen Hochachtung zu betrachten, in welcher verharre

„Bern, den 1. März 1872.“ „Dr. J. Dubs, Bundesrath.“

Die Vereinigte Bundesversammlung hat dem vorstehenden Entlassungsgesuche nicht entsprochen.

Aus den Verhandlungen des Schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 26. Februar 1872.)

Der Bundesrath hat mit Rücksicht auf den von der Regierung des Deutschen Reiches ausgesprochenen Wunsch, die im Jahr 1868 zwischen der Schweiz und dem damaligen Königreich Preußen getroffene Vereinbarung über einen direkten Verkehr zwischen den Gerichten beider Staaten auch auf Elsaß-Lothringen auszu dehnen, das nachstehende Kreis schreiben an sämtliche eidgenössische Stände erlassen.

„Tit. I

„Bekanntlich ist im Jahr 1868 zwischen der Schweiz und dem Königreich Preußen eine Vereinbarung erzielt worden, derzufolge die beidseitigen Gerichtsstellen die Befugniß erhalten haben (unter Vorbehalt der Auslieferungssangelegenheiten und allfällig besonders wichtiger Sachen) direkt zu verkehren, statt der üblich gewesenen Korrespondenz auf diplomatischem Wege. Zur nähern Orientirung verweisen wir auf unsere Kreis schreiben vom 27. Dezember 1867 und 29. Juni 1868 (Bundesblatt 1868 I, 8 und II, 759), sowie auf das den Kantonen mitgetheilte Verzeichniß der Justizbehörden des Königreichs Preußen.

„Mit Note vom 19. Februar a. e. macht nun die kaiserlich deutsche Gesandtschaft die Anregung, daß es, behufs einer beschleunigten Erledigung der gerichtlichen Angelegenheiten und zur Ersparung von Kosten, wünschbar sein möchte, wenn jene Vereinbarung auf den Verkehr der Justizbehörden der Schweiz mit jenen in Elsaß-Lothringen ausgedehnt würde.

Aus den Verhandlungen der schweiz. Bundesversammlung.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.03.1872
Date	
Data	
Seite	414-415
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 190

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.